

Stadt Seebad Ueckermünde

Drucksache DS-23/0358	Status: öffentlich
Verfasser: Kämmerei- und Hauptamt Federführend: Kämmerei- und Hauptamt	Datum: 08.11.2023
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Seebad Ueckermünde - Friedhofsgebührensatzung -	
Beratungsfolge:	Beratungsergebnis:
Datum Gremium	Ja Nein Enth.
21.11.2023 Finanzausschuss	
21.11.2023 Hauptausschuss	
23.11.2023 FA Schule, Kultur, Tourismus, Sport und Soziales	
07.12.2023 Stadtvertretung	

Begründung:

Die Gebühren für Friedhöfe der Stadt Seebad Ueckermünde wurden letztmalig mit der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Seebad Ueckermünde am 1. Juni 2005 angepasst. Vorliegend handelt es sich um eine Gebührensatzung. Die Kosten für diesen Bereich waren insbesondere aufgrund von Aufwandssteigerungen, aber auch durch das Angebot neuer Grabarten neu zu kalkulieren.

Gegenüber dem Planjahr 2020 und dem Planjahr 2024 besteht für die Unterhaltung der Friedhöfe ein finanzieller Mehrbedarf von 45 TEuro, primär durch höhere Personalkosten der Verwaltung als auch des Arbeitsteams. Eine wesentliche Änderung betrifft die geplante Herabsetzung der Nutzungsdauer der Urnengräber von 30 auf 20 Jahre. Zudem soll eine neue Grabart „Halb-anonymes Urnengrab - Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung“ eingeführt werden, die mit der neuen Friedhofssatzung erstmals Berücksichtigung findet.

Die Stadt Seebad Ueckermünde bedient sich über mehr als 30 Jahre bei der Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben "Bewirtschaftung eines Friedhofes" mittels eines Bewirtschaftungsvertrages der Gemeinnützigen Werk und Wohnstätten GmbH (GWW). Die Erarbeitung der aktuellen Kalkulation vom 21.07.2023 erfolgte im Auftrage der GWW durch das Institut für Kommunale Haushaltswirtschaft in 34298 Helsa.

Die Gebührenkalkulation basiert auf folgenden Zahlen:

- Haushaltsdaten und Rechnungsergebnisse der Jahre 2020 bis 2022
- Leistungsmengen (Fallzahlen) der Jahre 2020 bis 2022
- Personaldaten (Kosten und Arbeitseinsatz) mit Bezug zum Jahr 2022
- Anlagevermögensübersicht

Die überarbeiteten bzw. neu ermittelten Gebühren wurden in einer neuen Friedhofsgebührensatzung eingearbeitet.

Beschluss:

Die vorliegende Kalkulation vom 21.07.2023 wird bestätigt.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Seebad Ueckermünde -Friedhofsgebührensatzung- wird durch die Stadtvertretung beschlossen.

Kliewe
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Seebad
Ueckermünde
- Friedhofsgebührensatzung -**

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Seebad Ueckermünde vom 07.12.2023 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühren**

- (1) Für die Nutzung der städtischen Friedhöfe, deren Einrichtungen und der Leistungen der Friedhofsverwaltung auf den Friedhöfen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Für besondere, zusätzliche Leistungen setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand auf Grundlage des in § 4 ausgewiesenen Stundensatzes fest.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer einen Antrag auf Benutzung des Friedhofes und/oder der Friedhofskapelle zum Zwecke der Bestattung stellt,
 - b) wer Leistungen lt. dieser Satzung in Anspruch nimmt,
 - c) wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Die Stadt Seebad Ueckermünde kann statt des Auftraggebers die nächsten Angehörigen oder die Erben des Verstorbenen zur Zahlung der Gebühren heranziehen.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Anmeldung der Leistung, in der Regel mit der Antragstellung (§ 2 Abs. 1).
- (2) Liegt kein Antrag vor, muss die Leistung aber erbracht werden, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.
- (3) Bei Rücknahme eines Antrages für die Benutzung des städtischen Friedhofes und/oder der Friedhofskapelle können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten

Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

- (4) Alle Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, soweit im Gebührenbescheid kein abweichender Zahlungszeitpunkt festgesetzt ist.

§ 4 Höhe der Gebühren

I. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten.

1. Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren an Erdwahlgrabstätten je Grabstelle

a) Erdbestattung	1.450,00 Euro
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	55,00 Euro
b) Erdbestattung mit besonderen Gestaltungsvorschriften	2.130,00 Euro
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	75,00 Euro

2. Erwerb des Nutzungsrechts für die Dauer von 20 Jahren an Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle

c) Urnenwahlgrab	880,00 Euro
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	50,00 Euro
d) Urnenwahlgrab mit besonderen Gestaltungsvorschriften	1.265,00 Euro
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	70,00 Euro
e) Urnengemeinschaftsanlage	860,00 Euro
f) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung (Stele)	1.280,00 Euro

II. Gebühren für die Bestattung

(Ausheben der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde)

a) bei Erdbestattung	145,00 Euro
b) bei Urnenbestattung	65,00 Euro

III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

(Die Kosten für die Ausschmückung, der Organist und weitere zusätzliche Leistungen sind hier nicht enthalten.)

Bellin	130,00 Euro
Ueckermünde	130,00 Euro

IV. Gebühren für Umbettung/Ausbettung

Bei der Wiederbestattung auf demselben oder einem anderen Friedhof der Stadt Seebad Ueckermünde sind zusätzlich die Gebühren zu II. sowie die Gebühren für die Verleihung oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes zu zahlen.

a) bei Erdbestattung	520,00 Euro
b) bei Urnenbestattung	440,00 Euro

V. Gebühren für Verwaltungsleistungen

a) Grabmalgenehmigung	210,00 Euro
b) Grabstellennachweis	55,00 Euro
c) Urnenversand	160,00 Euro
d) Sondergenehmigung	210,00 Euro

VI. Gebühren für sonstige Leistungen

a) Ausschmückung Urnenbestattung	65,00 Euro
b) Anonyme Urnenversenkung	70,00 Euro
c) Abräumen Sarggrab	285,00 Euro
d) Abräumen Urnengrab	240,00 Euro
e) Arbeit nach Stunden	45,00 Euro

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen gestundet werden.

§ 6
Inkraft-/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Juni 1991 und die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Friedhöfe der Stadt Ueckermünde vom 1. Juni 2005 außer Kraft.

Ueckermünde, den

Jürgen Kliewe
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

IKH
INSTITUT
für Kommunale
Haushaltswirtschaft

Sackgasse 7 - 34298 Helsa www.ikh.biz
Tel. 05604 5495 Fax 5498 info@goebel-ikh.de

Tabellenergebnisse der Planungsrechnung 2023

Friedhöfe Ueckermünde

Arbeitsstand: 21.07.2023

Kalkulationsdatei: 1-Ueckermünde-Plan23-150623



Erläuterung zur Kalkulation der Friedhofsgebühren

Gemäß dem Auftrag vom 19.4.23 hat das Institut für Kommunale Haushaltswirtschaft (IKH) eine Gebührenbedarfsrechnung für die Friedhöfe der Stadt Ueckermünde auf der Basis einer detaillierten Kostenrechnung erstellt. Die Ergebnisse beinhalten neben den berechneten Kostensätzen auch eine umfangreiche betriebswirtschaftliche Analyse des Friedhofsbetriebs. Es handelt sich um eine reine Planungsrechnung für das Jahr 2023. Eine Nachkalkulation wurde nicht beauftragt.

Rechtsgrundlage der Gebührenkalkulation bildet das Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) sowie die Friedhofsgebührensatzung des Auftraggebers in der Beschlussfassung vom 2.6.2005.

Im Rahmen der Kostenartenrechnung wurden zunächst die ansatzfähigen Kosten ermittelt. Dies sind Personalkosten, Sachkosten, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, sowie Abschreibungen von den Anschaffungs- und Herstellungswerten und Zinsen auf das eingesetzte Kapital.

Die Gebührenkalkulation für das Planungsjahr ²⁰²⁴2023 basiert auf folgenden Zahlen:

- Haushaltsdaten und Rechnungsergebnisse der Jahre 2020 bis 2022
- Leistungsmengen (Fallzahlen) der Jahre 2020 bis 2022
- Personaldaten (Kosten und Arbeitseinsatz) mit Bezug zum Jahr 2022
- Anlagevermögensübersicht bis 2023

Die in die Kalkulation einbezogenen Daten sind einerseits Drei-Jahres-Mittelwerte der Jahre 2020 bis 2022. Andererseits wurden dort, wo eindeutige Trends erkennbar waren (z.B. steigende Kraftstoffpreise) Planungszahlen angesetzt. Die Personalkosten mit Bezug zum Jahr 2022 und wurden mit einer Tarifsteigerung von 2,5% auf das Planungsjahr 2023 hochgerechnet.

Die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen des Anlagevermögens erfolgte linear auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Gemäß den Vorgaben des Auftraggebers wurde ein kalkulatorischer Zinssatz von 1% in die Planungsrechnung eingebracht. Die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens erfolgte nach der Restwertmethode.

Insgesamt wurden Kosten in Höhe von 319.413 € für das Planungsjahr prognostiziert. Damit steigen die Ausgaben im Friedhofsbereich im Vergleich zum Planungsjahr 2020 um rund 45 T€, primär durch höhere Personalkosten der Verwaltung und des Arbeiterteams.

Die Strukturdaten (inkl. Flächen) aus der Planungsrechnung 2020 wurden weitestgehend übernommen. Eine wesentliche Änderung betrifft die geplante Herabsetzung der Nutzungsdauer der Urnengräber von 30 auf 20 Jahre. Zudem soll ein neuer Grabtyp "Halb-anonymes Urnengrab" eingeführt werden, der mit der vorliegenden Kalkulation erstmals berechnet wurde.

Getroffenen Annahmen und Planungsansätze erfolgten in Absprache bzw. nach Vorgaben der Friedhofsverwaltung. Eine Prüfung der Daten war nicht Bestandteil des Auftrags.

Die Kalkulation berücksichtigt die zukünftige Entwicklung, soweit sie nach dem heutigen Kenntnisstand absehbar und abschätzbar ist. Unvorhergesehene Ereignisse oder neue Erkenntnisse machen ggf. eine Neukalkulation erforderlich.

Die Friedhofspflege sowie die Bestattungen auf den Ueckermünder Friedhöfen werden von Mitarbeitenden der Gemeinnützigen Werk- und Wohnstätten GmbH geleistet. Die Mitarbeitenden arbeiten zu einem sehr günstigen Stundensatz von 8,46 € pro Stunde bei einem gleichzeitig im Verhältnis zur Größe der Friedhöfe sehr hohen Stundeneinsatz. Durch diese Struktur sind die Bestattungs- und Arbeiterleistungen, die direkt über den Personaleinsatz berechnet werden vergleichsweise günstig. Wohingegen sich bei den Grabnutzungsrechten der hohe Stundeneinsatz für die Friedhofsunterhaltung kostenmäßig auswirkt.

Auf den Ueckermünder Friedhöfen sind die anonymen Urnengräber sowohl gemäß der Neuvergaben als auch nach den Bestandszahlen inzwischen der Hauptgrabtyp. Aufgrund dieser Besonderheit werden die anonymen Urnengräber nicht mehr als Nebengrabtyp mit abgegrenzter Fläche, sondern als Normalgrabtyp berechnet. Da in Ueckermünde die Grabnutzungsrechte nach der kameralen, periodenbezogenen Methode ohne Berücksichtigung der Grabgrößen berechnet werden, gleichen sich die Kostensätze den ehemaligen Standard-Urnengräbern an.

Die Friedhöfe in Ueckermünde weisen eine sehr niedrige Belegungsdichte auf. Nur 13% der Gräberfelder sind direkt mit Gräbern belegt. Bei einer Soll-Belegungsdichte von 17% gelten rund 14.000 m² der Gräberfelder als kleinparzellige Flächenüberkapazitäten. Gemäß der aktuellen Trendrechnung wird sich dieser Abwärtstrend beim Status Quo der Nachfrage weiter fortsetzen. Die Belegungsflächen sind weiterhin rückläufig, was vor allem auf den Nachfragewandel weg von Sarggräbern und hin zu kleineren Urnengräbern zurück zu führen ist. Auf diesen Zusammenhang wurde bereits vor über 10 Jahren in der Planungskalkulation 2011 hingewiesen (damals Belegungsdichte 23,3%). Die vor nunmehr fast zehn Jahren prognostizierten Entwicklungen der Belegungsflächen haben sich inzwischen weitgehend bestätigt. Es ist davon auszugehen, dass die frei gewordenen Flächen auch langfristig nicht mehr benötigt werden. Es sind Flächenüberkapazitäten, die gebührenneutral auszugrenzen sind. Darüber hinaus bestehen weitere Flächenüberkapazitäten (Reserveflächen) und nicht-gebührenfähige Flächenanteile (Anteile öffentlichen Grüns, Kriegsgräber, Altgräberfelder), so dass sich insgesamt ein gebührenneutraler Aufwand von jährlich 104.647 € ergibt.

Nach der aktuellen Kalkulation (nach den dem IKH gemeldeten Bestandszahlen) hat sich die Belegungsdichte gegenüber der letzten Planungsrechnung erhöht. Insbesondere durch einen erheblichen Anstieg bei den Sargwahlgräbern. Aus den Zahlen zu Neuvergaben und Verlängerungen bei Sargwahlgräbern ist jedoch eindeutig ein Rückgang der Bestandsgräber erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass entweder die aktuelle oder ehemals mitgeteilte Zahl nicht korrekt ist.

Hinweise zu den Änderungen bei den berechneten Kostensätze sind in den Einzelauswertungen dargestellt.

Aus den aktuellen Zahlen ist eine erhebliche Unterdeckung im Friedhofsbereich ersichtlich. Die bisherige Gebührenordnung sollte schnellstmöglich angepasst werden.

Kostenträger / Gebührentatbestände

Verwaltungsendleistungen	ME	Menge jährl.	Gebühren-satz bisher	Gebühren bisher jährl.	Kostensatz je ME	Kosten jährlich
V.a) Antrag Grabmalgenehmigung	Antrag	21,0	40,00	840	211,86	4.449
V.b) Grabstellennachweis	Antrag	1,0	20,00	20	52,97	53
V.c) Urnenversand	Antrag	1,0	65,00	65	158,90	159
V.d) Sondergenehmigungen	Aufw je Verw. Arb.Std.	1,0	85,00	85	211,86	212
KTR-Gruppe		24,0		1.010		4.873

Berechnungsmethode Grabnutzungsrechte:

Kamerale, periodenbezogene Berechnung ohne Grabgrößenberücksichtigung

Grabnutzungsrechte Sarggräber	ME	Menge jährl.	Gebühren-satz bisher	Gebühren bisher jährl.	Kostensatz kameral	Kosten jährlich
I.2.a) Sargwahlgrab	G-Stelle	10,0	850,00	8.500	1.452,96	14.530
I.2.c) SargWG Rasen/Stein	G-Stelle	3,3	1.400,00	4.667	2.128,39	7.095
KTR-Gruppe		15,3		14.667		21.624

Grabnutzungsrechte Urnengräber	ME	Menge jährl.	Gebühren-satz bisher	Gebühren bisher jährl.	Kostensatz kameral	Kosten jährlich
Neu: I.2.d) Urnenwahlgrab 20J	G-Stätte	7,0	750,00	5.250	878,70	6.151
Neu: I.2.e) UrnenWG Rasen/Stein 20J	G-Stätte	24,0	950,00	22.800	1.264,66	30.352
Neu: I.1.b) Anon. Urnengrab 20J	G-Stätte	50,7	300,00	15.200	859,79	43.562
Neu: Halb-anon. Urnengrab	G-Stätte	20,0	882,76	17.655	1.281,89	25.638
KTR-Gruppe		101,7		60.905		105.703

Verlängerungen Grabnutzungsrechte	ME	Menge jährl.	Gebühren-satz bisher	Gebühren bisher jährl.	Kostensatz kameral	Kosten jährlich
I.2.a) Sargwahlgrab	1 Jahr	409,0	30,00	12.270	53,98	22.080
I.2.c) SargWG Rasen/Stein	1 Jahr	25,7	45,00	1.155	76,50	1.963
I.2.d) Urnenwahlgrab	1 Jahr	117,7	25,00	2.942	49,49	5.823
I.2.e) UrnenWG Rasen/Stein	1 Jahr	130,0	33,00	4.290	68,79	8.942
KTR-Gruppe		683,3		20.679		38.808

Sargbestattungen	ME	Menge jährl.	Gebühren-satz bisher	Gebühren bisher jährl.	Kostensatz	Kosten jährlich
II.1.a) Sargbestattung	Bestatt	10,3	95,00	982	144,29	1.491
II.1.b) Kindersargbestattung	Bestatt	1,0	60,00	60	113,66	114
KTR-Gruppe		11,3		1.042		1.605

Sonstige Arbeiterleistungen	ME	Menge jährl.	Gebühren-satz bisher	Gebühren bisher jährl.	Kostensatz	Kosten jährlich
Sonst. Arbeit nach Std.	1 Arb.Std	4,0	23,00	92	44,56	178
II.2. Urnenbeisetzung	Standard	116,3	35,00	4.072	65,97	7.675
IV.1. Ausgrabung Sarg	Standard	1,0	285,00	285	515,05	515
IV.2. Ausgrabung Urne	Standard	1,0	185,00	185	436,73	437
VI.b) Ausschmück. Urnenb.	Standard	38,7	28,00	1.083	62,10	2.401
VI.c) anon. Urnenversenk.	Standard	76,0	35,00	2.660	70,31	5.343
VI.d) Abräumen Sarggrab	Standard	48,0	150,00	7.200	284,92	13.676
VI.e) Abräumen Urnengrab	Standard	15,0	100,00	1.500	239,26	3.589
KTR-Gruppe		300,0		17.076		33.814

Trauerhalle	ME	Menge jährl.	Gebühren-satz bisher	Gebühren bisher jährl.	Kostensatz	Kosten jährlich
III. Trauerfeier	Standard	65,0	28,00	1.820	128,29	8.339
KTR-Gruppe		65		1.820		8.339

Gebührenneutrale Leistungen	ME	Menge jährl.	Einnahmen bisher jährl.	Kostensatz (je m ²)	Kosten jährlich
Funktionsanteile öffentlichen Grüns	m ²	10.325	0	3,62	37.337
Kriegsgräber, KrDenkmäler	m ²	230	944	0,96	220
Kleinparzellige Flächenüberkapazität	m ²	13.957	0	3,61	50.391
Reserveflächen A	m ²	5.344	0	0,93	4.966
Reserveflächen B	m ²	1.210	0	0,96	1.158
Altgräberfeld WaldFH	m ²	3.000	0	3,53	10.575
KTR-Gruppe		34.066	944		104.647

Gesamtsummen hoheitlicher Bereich	Fiktive Einnahmen bisher jährl.	Einnahmen nach RE bisher jährl.	Kosten jährlich
Hoheitliche Friedhofsleistungen (3JM)	123.659	100.183	214.766
Gebührenneutrale Leistungen	944	944	104.647
Summen hoheitlicher Bereich	124.603	101.127	319.413

Kostenarten		Gesamt jährl. brutto (Planung 2023)
	Kalk. Zinsen Gebäudeinvestitionen	312
	Abschreibungen Gebäudeinvestitionen	4.139
davon:	Kalk. Zinsen Gebäudeinvest. Trauerhallen	149
davon:	Abschreibungen Gebäudeinvest. Trauerhallen	875
davon:	Kalk. Zinsen Betriebsgebäude	163
davon:	Abschreibungen Betriebsgebäude	3.264
	Kalk. Zinsen Sachinvestitionen	801
	Abschreibungen Sachinvestitionen	13.139
davon:	Kalk. Zinsen Maschinen, Kfz, Geräte (variable KTR-Zuordnung)	0
davon:	Abschreibungen Maschinen, Kfz, Geräte (variable KTR-Zuordnung)	6.619
davon:	Kalk. Zinsen Invest. in Grundstücke und NoGF	801
davon:	Abschreibungen Invest. in Grundstücke und NoGF	6.520
	0670 GWG	1.241
	5000 Wirtschaftskosten (Blumen Beis.)	1.697
	5001 Abfall Friedhof Stadt	7.420
	5001 Abfall Friedhof Bellin (5%)	520
	5001 Abfall Friedhof Wald (5%)	520
	5002 Hilfsmaterial Kraftstoffe	2.736
	6320 Heizkosten, Nebenkosten	1.548
	6325 Energie Friedhof Bellin	160
	6325 Energie Friedhof UEM	383
	6326 Wasser Friedhof Bellin	170
	6326 Wasser Friedhof UEM	1.498
	6331 Reinigung	4.208
	6450 Reparatur Gebäude	2.503
	6460+6461 Rep., Instandsetz. Maschinen	1.646
	6490 Instandh. Sonstiges, Zaun	118
	6520+7685 Kfz-Kosten	1.231
	6600 bis 6821 Verw. Kosten	18.495
	6845 +6846 Arbeitsschutz, Kleingeräte	1.883
	6850 Sonst. Betriebskosten	0
	5100-5132 Material	574
	6303 WSN	890
	6470 Rep. BGA	955
	6495 Wartung EDV	2.436
	Laufende Ausgaben für den "neutralen Bereich"	944
	Externe Zuschüsse für gebührenneutrale Leistungen	-944
	i.V. Querschnittsverwaltung	2.000
	Personalkosten FH-Verwaltung	59.683
	Personalkosten Arbeiter hoheitlich	186.506
	Summe Kosten	319.413